

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Lugau
(Straßenreinigungs-Gebührensatzung)
(Fassung der 1. Änderungssatzung)**

§ 1

Allgemeines

1. Für die Straßenreinigung werden Gebühren erhoben. Zur Straßenreinigung gehören im Sinne von § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung das Kehren und der Winterdienst.
2. Beitragspflichtig sind die bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten Grundstücke, soweit sie von einer öffentlichen Straße erschlossen werden.

§ 2

Abgabeschuldner

Abgabeschuldner ist der Eigentümer eines Grundstückes. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

Berechnung und Höhe der Gebühr

1. Die Straßenreinigungsgebühr wird pro laufendem Meter, mit dem ein Grundstück an eine Straße grenzt, berechnet. Bei einem nicht unmittelbar an die Straße grenzenden Grundstück, das aber durch diese erschlossen wird, wird für die Berechnung der Gebühr die Grundstücksbreite herangezogen, die der Straße zugewandt ist.
Die Höhe der Gebühr pro Jahr ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
2. Für die in Anlage A der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, die nicht gekehrt werden, vermindert sich die Gebühr um den für das Kehren kalkulierten Gebührenanteil.
Für die in Anlage B der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, auf denen kein Winterdienst durchgeführt wird, vermindert sich die Gebühr um den für den Winterdienst kalkulierten Gebührenanteil. Für Straßen, auf denen weder gekehrt noch Winterdienst durchgeführt wird, entfällt die Gebühr vollständig.
Soweit Straßen, die nicht in Anlage A oder B der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, zeitweise wegen Bauarbeiten oder aus anderen Gründen nicht gekehrt werden oder nicht in den Winterdienst einbezogen sind, vermindert sich die Gebühr entsprechend.
3. Wer nur einen Teil des Jahres Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist, hat für jeden vollen Monat, in dem er gebührenpflichtig ist, ein Zwölftel der Gebühr zu zahlen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Abgabenschuld entsteht am Beginn des Jahres.
2. Die Straßenreinigungsgebühr ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Thiele
Bürgermeister

Anhang zur Straßenreinigungs-Gebührensatzung

1. Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt pro laufendem Meter 0,75 DM.
2. Die Gebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Kehren und sonstige Reinigung
Winterdienst

58 v.H. der Gesamtgebühr
42 v.H. der Gesamtgebühr